

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/006/2020

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	10.06.2020
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	659.041

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	22.07.2020	öffentlich

Streupflichtsatzung der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) - Bewertung der Satzungsänderung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2019 beschlossen, die Streupflichtsatzung der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) dem Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg anzupassen. Dies hatte zur Folge, dass die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege auch auf die Gehwege an den Ortsdurchfahrten erweitert wurde. Aus der Bevölkerung wurde zum Teil berechtigte Kritik an dieser Änderung geäußert. Diese bezog sich vor allem auf den Zeitpunkt der Änderung und der damit verbundenen kurzen Vorlaufzeit für die Straßenanlieger, sich auf die geänderten Bedingungen einzustellen. Die Verwaltung und der Gemeinderat haben zugesichert, sich nach Ende des Winters erneut mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bedauert die unbefriedigende Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses, hält jedoch an der beschlossenen Satzungsänderung fest.

Anlagen:

Keine.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/002/2020

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	25.06.2020
Bearbeiter:	Fabian Furtwängler	AZ:	960.41

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
----------------	--------	------------

Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat über die Annahme, Vermittlung und Verwendung einer Geld- oder Sachspende, einer Schenkung oder einer Zuwendung im Zusammenhang mit der Gemeinde oder gemeindlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Kindergarten, Schule, ...) der Gemeinderat zu entscheiden. Nicht davon betroffen sind Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen an die Vereine selbst oder die Feuerwehr (für die Kameradschaftskasse) direkt, sondern nur solche, die zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung verwendet werden sollen, um also in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl der Einwohner zu fördern sowie die von Land Baden-Württemberg und Bund zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Über Annahme und Verwendung von Spenden über 100 € muss der Gemeinderat schnellstmöglich entscheiden, deshalb ist der Tagesordnungspunkt auch mehrmals im Jahr Gegenstand der Sitzungen des Gremiums. Bei Spenden mit Beträgen bis 100 € genügt es, wenn die Mitglieder des Gemeinderats zusammengefasst einmal im Jahr über Entgegennahme und Einsatz der Geldmittel eine Entscheidung treffen. Ein Bericht über die Spenden, indem die Sponsoren, die Höhe der Zuwendungen, der Verwendungszweck sowie die Entscheidungen durch den Gemeinderat vermerkt sind, muss der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorgelegt werden.

Es ist/sind folgende Spende/n eingegangen:

- 1.000,- € am 18. Mai 2020, der Firma August Weckermann, zur Förderung der Jugendhilfe im gemeindlichen Kindergarten
- Gemälde (Sachspende) am 25.05.2020 im Wert von 200,- € von Frau Marliese Kienzler, Denzlingen, zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende an die Gemeinde, die zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg verwendet werden soll wird zugestimmt.

Der Verwendung dieses Gelds für den jeweils vorgesehenen Zweck wird zugestimmt.

Anlagen:

keine